

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Nr. 169/2020

Totalrevision Finanzordnung – 1. Lesung

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 23. November 2020 zu Händen der Synode vom 26./27. Januar 2021

Sehr geehrte Synodale

Mit Beschluss vom 20. November 2019 hat die Synode ohne Gegenstimme den Entwurf der Totalrevision der Kirchenverfassung beschlossen und diese zuhanden der Abstimmung durch die stimmberechtigten Kirchenglieder verabschiedet. In der Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft wurde die totalrevidierte Kirchenverfassung am 27. September 2020 bei einer Stimmbeteiligung von 34.7% mit einem Ja-Stimmen Anteil von 93.5% angenommen. Mit diesem Beschluss der Stimmberechtigten wurden die Voraussetzungen geschaffen, als erste Folgearbeiten die Kirchenordnung und die Finanzordnung ebenfalls einer Totalrevision zu unterziehen, wie dies auch in den übergangsrechtlichen Bestimmungen (§20 Absatz 3 Kirchenverfassung) explizit angeordnet wird.

Mit dieser Vorlage erfüllt der Kirchenrat seinen Auftrag und legt Ihnen den Entwurf einer totalrevidierten Finanzordnung zur Beschlussfassung in erster Lesung im Anschluss an die Konstituierung der Synode am 26./27. Januar 2021 und in zweiter Lesung an der ausserordentlichen Synode vom 23./24. März 2021 vor. Im Vernehmlassungsverfahren wurden von verschiedenen Kirchgemeinden insbesondere die Modifikationen betreffend Weitergabe des Kantonsbeitrages und des Finanzausgleichs kritisiert. Dies bewog den Kirchenrat dazu, in drei Informations- und Austauschveranstaltungen das als Ergebnis einer Zukunftsveranstaltung erarbeitete und den Kirchgemeinden bereits 2018 vorgestellte Finanzierungsmodell nochmals zu erläutern und mit den Interessierten erneut den Austausch zu suchen. Die Erkenntnisse aus diesen Treffen haben zu Feinjustierungen im Finanzierungsmodell (vgl. §13 Quellensteuer) geführt. Die Totalrevision der Finanzordnung schliesst an §14 der neuen Kirchenverfassung an und nutzt den mit dieser Bestimmung gegebenen Gestaltungsspielraum zur Aktualisierung des Finanzwesens. Dabei wurde darauf geachtet, Bewährtes zu erhalten. Die neue Finanzordnung schafft indes wichtige Voraussetzungen in Bezug auf die Finanzflüsse und setzt diese konsequent in Relation zur Grösse der Kirchgemeinden. Dies insbesondere durch die Neuerungen bei der Verteilung des aufgrund des Mitgliederrückgangs rückläufigen Kantonsbeitrages und Änderungen des Finanzausgleichs. Dadurch werden Anreize für eine vermehrte Zusammenarbeit von Kirchgemeinden bis hin zu Fusionen gesetzt. Solche Prozesse, aber auch Innovationen in den Kirchgemeinden, sollen zudem seitens der Kantonalkirche Förderung erfahren. Erste Kirchgemeinden haben sich bereits auf den Weg gemacht.

Nachfolgend werden die Bestimmungen der totalrevidierten Finanzordnung kommentiert. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass mit den geplanten Änderungen wichtige Voraussetzungen zur Wahrung der Handlungsfähigkeit und für die Zukunft unserer Kirche geschaffen werden.

1. Kommentar

Bei der Totalrevision der Finanzordnung orientierte sich der Kirchenrat an folgenden Grundsätzen und Zielen: In formaler Hinsicht ging es ihm darum, einen möglichst einfachen, übersichtlichen und klar strukturierten Erlass zu schaffen sowie die Anzahl der Folgeerlasse, Beilagen und Anhänge zu reduzieren. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten für Vereinfachungen genutzt werden. Wo dies als sinnvoll erschien, erfolgte eine begriffliche und inhaltliche Anlehnung an die Grundsätze des kommunalen Rechnungswesens gemäss Gemeindegesetz und Gemeindefinanzordnung. In materieller Hinsicht galt als Vorgabe zu erhalten, was sich bewährt hat: So bleibt die in Anlehnung an das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 entwickelte Struktur des Finanzhaushaltes bestehen. Die Finanzflüsse werden vereinfacht und es wird ein möglichst logisches, stimmiges und verständliches Finanzierungssystem bereitgestellt. Den Kirchgemeinden sollen Vorgaben nur soweit gemacht werden, wie dies für einen geordneten Finanzhaushalt nötig ist. Die Verteilung des Kantonsbeitrages wird von der bisherigen Subventionierung der Pfarrlöhne entkoppelt und neu wird der Grösse der Kirchgemeinden als relevantem Parameter Rechnung getragen. Der Finanzausgleich schafft in Kombination mit der Neuverteilung des Kantonsbeitrags Anreize für funktionsfähige und robuste Kirchgemeinden. Diese sollen mit ihren eigenen, den ggf. durch den Finanzausgleich und den durch die Kantonalkirche bereitgestellten Mitteln ihren kirchlichen Auftrag erfüllen können. Schliesslich sollen die Intensivierung der Zusammenarbeit und Fusionen von Kirchgemeinden mit übergangsrechtlichen Regelungen massvoll unterstützt werden.

In diesem Dokument erfolgt unter 2.5.2 eine kurze Auseinandersetzung mit ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs zur Finanzordnung, die Änderungen gegenüber den geltenden Regelungen in der Kirchenverfassung, Finanzordnung und weiteren Erlassen mit finanzrelevanten Inhalten mit sich bringen. Ebenfalls werden diese Bestimmungen dahingehend kommentiert, ob sie aufgrund von im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Anliegen verändert wurden oder aber aufrechterhalten bleiben sollen.

2. Vernehmlassung

2.1 Durchführung und Beteiligte

Die Vernehmlassung war ursprünglich auf drei Monate ausgelegt und wurde am 13. Februar 2020 zeitgleich mit derjenigen zur Kirchenordnung lanciert. Aufgrund der mit der Covid-19-Pandemie gegebenen besonderen Umstände wurde die Frist zunächst um einen Monat und in einem zweiten Schritt bis zum 30. Juni 2020 erstreckt.

Die Vernehmlassung wurde auf der Website aufgeschaltet und per Inserat und mit den jeweils beschlossenen Fristverlängerungen auch im kantonalen Amtsblatt publik gemacht. Aufgrund der verdankenswerten Bereitschaft der Teilnehmenden, die erschwerten Herausforderungen anzunehmen, sowie einer flexiblen Anpassung des Auswertungsprozesses konnte das Zeitfenster für diese Projektetappe eingehalten werden, so dass die Vorlage der Synode planungsgemäss unterbreitet werden kann.

Speziell zur Vernehmlassung eingeladen waren folgende Organisationen, Institutionen und Verbände:

- Kirchenpflegepräsidien
- Finanzverantwortliche der Kirchgemeinden
- Pfarrkonvent
- Diakoniekonvent
- Verband der Religionslehrpersonen ERK BL
- Sigristenverband BL
- Organistenverband BL

Weitere Organisationen und Institutionen:

- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

- Christkatholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
- Stiftung Kirchengut BL
- Finanz- und Kirchendirektion BL
- Statistisches Amt BL
- Steuerverwaltung BL
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG
- Gemeindefachverband Basel-Landschaft GFV

Das Vernehmlassungsverfahren wurde rege genutzt. Mit konkreten Eingaben haben sich 17 Kirchgemeinden beteiligt. Weitere Eingaben stammen vom Pfarrkonvent, von der Stiftung Kirchengut, von der Finanz- und Kirchendirektion, vom Gemeindefachverband und von Privatpersonen.

2.2 Grundsätzliche Feststellungen

Zusammenfassend hat das Vernehmlassungsverfahren gezeigt, dass das Vorhaben zur Totalrevision der Finanzordnung und der weiteren finanzpolitischen und finanzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Konzentration in einem Erlass auf Akzeptanz stösst. Dasselbe gilt für die allgemeine Stossrichtung. Mit Zurückhaltung aufgenommen wurden dagegen die geplanten Änderungen im Finanzierungsmodell (Verteilung Kantonsbeitrag nach dem Prinzip der Proportionalität, Modifikation Finanzausgleich) aufgrund der damit verbundenen Konsequenzen für kleine und kleinste Kirchgemeinden. Diese machen die Hälfte der an der Vernehmlassung teilnehmenden Kirchgemeinden aus.

2.3 Anliegen der Vernehmlassungspartner

Die folgenden Hinweise aus den „Allgemeinen Ausführungen zum Revisionsvorhaben“ seien speziell hervorgehoben:

Seitens der **Kirchgemeinden** wird darauf hingewiesen, dass dem vorliegenden Vorschlag primär finanzielle Überlegungen zugrunde liegen und der Gedanke der Solidarität unter den Kirchgemeinden vernachlässigt werde. Mit der Revision sei die Tendenz vorhanden, dass die kleineren Kirchgemeinden zu Fusionen gezwungen würden. Die kleineren Kirchgemeinden, die deutlich mehr als ein Drittel der 35 Kirchgemeinden ausmachten, würden in dreifacher Hinsicht (Mindestgrösse für vollamtliches Pfarramt, proportionale Verteilung Kantonsbeitrag, Wegfall Untergrenze von 1'200 Mitgliedern im Finanzausgleich) schlechter gestellt. Dementsprechend wird ein Qualitätsabbau befürchtet. In diesem Sinn wird auch bemängelt, dass das neue System einen Rückschritt darstelle, keinen Fortschritt, oder anders ausgedrückt: „Denjenigen, die viel haben wird gegeben, denjenigen die wenig haben wird genommen.“

Der **Pfarrkonvent** erklärt sich grundsätzlich mit der Stossrichtung der neuen Finanzordnung einverstanden. Mit einer knappen, die geographischen Verhältnisse der Landeskirche abbildenden Mehrheit wird eine Überarbeitung der Finanzordnung dahingehend angeregt, dass auch Kirchgemeinden zwischen 1'000 und 2'000 Mitgliedern mittelfristig überlebensfähig bleiben. Dies könnte durch eine Differenzierung des Sockelbetrags oder über den Finanzausgleich angestrebt werden. Der Pfarrkonvent gibt weiter zu bedenken, dass die Gebäude insbesondere für die kleineren Kirchgemeinden eine sehr grosse finanzielle Last bedeuten. Der Kirchenrat wird gebeten, diesbezüglich strategische Schritte zu unternehmen.

Seitens einer der **Einzelpersonen** werden differenzierte Überlegungen zur Steuerungswirkung der Personalvorgabe in §3 Absatz 5 (neu Absatz 4) bzw. in Bezug auf die strukturellen Auswirkungen angebracht. Es wird eine allfällige Überarbeitung angeregt.

2.4 Erkenntnisse aus den Informations- und Austauschveranstaltungen

Wie bereits eingangs erwähnt wurde die im Vernehmlassungsverfahren von verschiedenen Kirchgemeinden vorgebrachte Kritik an den geplanten Modifikationen betreffend die Weitergabe des Kantonsbeitrages und der Architektur des Finanzausgleichs vom Kirchenrat ernst genommen. In drei Informations- und Austauschveranstaltungen wurden insbesondere folgende Prozessschritte dargelegt, welche dem neuen Finanzierungsmodell als Konsequenz der kirchlichen Visitation zu Grunde liegen:

- Analyse der Ausgangslage und Erarbeitung möglicher Stossrichtungen
- Zukunftsveranstaltung Kirchgemeindestrukturen (Dezember 2017)
- Besuche Delegation Kirchenrat bei allen Kirchgemeinden (Sommer 2018)
- Vornahme Anpassungen, Erarbeitung Finanzordnung und Synodevorlage (2019)
- Vernehmlassungsverfahren (Februar bis Juni 2020).

An den drei Abendveranstaltungen, nahmen insgesamt 50 Personen teil. Im Anschluss an den Rückblick zur Entstehungsgeschichte und den Inhalt des neuen Finanzierungsmodells sowie die Erörterung von Verständnisfragen wurden verschiedene Hinweise und Vorschläge vorgebracht. Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassungsbeiträge und der drei Anlässe entschied sich der Kirchenrat zu Anpassungen in der Mittelverteilung. Diese sollen in Bezug auf die finanzielle Ausstattung der kleinen und kleinsten Kirchgemeinden einerseits eine spürbare Verbesserung herbeiführen, andererseits weiterhin deren Motivation zur Intensivierung der Zusammenarbeit fördern und soweit möglich dem Prinzip der Planbarkeit und Einfachheit entsprechen. Als dazu geeignete Ertragsposition der Kantonalkirche wurde die Quellensteuer identifiziert. Details dazu werden unten im Zusammenhang mit dem Kommentar zum entsprechenden Paragraphen (§13 Quellensteuer) erläutert.

2.5 Änderungen von Bestimmungen

In den folgenden Ausführungen wird auf wesentliche Aspekte eingegangen, welche Änderungen zur Folge haben bzw. begründet, weshalb der Kirchenrat der Synode vorschlägt, bei der ursprünglichen Fassung zu bleiben.

2.5.1 Erläuterungen zu den allgemeinen Ausführungen zum Revisionsvorhaben

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich im Wesentlichen an der Reihenfolge der Bedenken, in welcher sie oben 2.3 Anliegen der Vernehmlassungspartner aufgeführt sind.

Stichwort	Erläuterung
Gedanken zur Solidarität	<p>Der verschiedentlich befürchtete Abbau von Solidarität gegenüber kleineren Kirchgemeinden ist in keiner Weise Ziel der Revision der Finanzordnung. Wie bereits vermerkt wird die Verteilung des Kantonsbeitrages von der bisherigen Subventionierung der Pfarrlöhne entkoppelt und neu der Grösse der Kirchgemeinden als relevantem Parameter Rechnung getragen. In Kombination mit der Neuverteilung des Kantonsbeitrags schafft der Finanzausgleich Anreize für funktionsfähige und robuste Kirchgemeinden, die ihren kirchlichen Auftrag erfüllen können. Mit übergangsrechtlichen Regelungen sollen die Intensivierung der Zusammenarbeit bis hin zu Fusionen von Kirchgemeinden mit Augenmass unterstützt werden.</p> <p>Wenn also insbesondere mit den Bestimmungen der Finanzordnung und der vorgesehenen Modifikation der Mittelflüsse gerade bei kleinen und kleinsten Kirchgemeinden der Aspekt der Zusammenarbeit gefördert werden soll, ist dies nicht mit einem Abbau an Solidarität gleichzusetzen. Solidarität wird hier in seinem ethisch-politischen Zusammenhang verstanden als eine kollektive Haltung der Verbundenheit und Unterstützung des Zusammenhalts innerhalb</p>

	<p>einer nachhaltig aufgestellten Landeskirche, um den gemeinsamen Einsatz für die christlichen Werte und Traditionen langfristig sicherzustellen.</p> <p>Angesichts der im Gang befindlichen Abnahme der Mitgliederzahl und einer sich abzeichnenden künftigen Verknappung der Ressourcen geht es darum, mit wachem Blick auf das Gesamtwohl der Landeskirche Regelungen zu treffen, welche ein zukunftsfähiges System fördern. Nicht zuletzt soll damit auch eine Stärkung der Landeskirche und insbesondere ihrer Kirchgemeinden erreicht werden.</p> <p>Das Aufrechterhalten einst stimmiger Mechanismen zum Erhalt kleiner und kleinster Kirchgemeinden wird seitens des Kirchenrats mit Blick auf das Gesamtsystem der Landeskirche als nicht zielführend beurteilt. Weiterhin sollen die finanziell weniger gut ausgestatteten Kirchgemeinden mit dem revidierten Finanzausgleich und gezielten Supportmassnahmen (Fonds, Baubeiträge, Beratungsangebote) auf ihrem Weg begleitet und unterstützt werden.</p> <p>Hinzu kommt die im Nachgang zur Auswertung der Vernehmlassung konzipierte Modifikation in Bezug auf die Verteilung der Quellensteuer, welche den Anliegen kleiner und kleinster Kirchgemeinden entgegenkommt.</p>
<p>Zusammenarbeit - Intensivierung - Leistungseinkauf - Fusion als Möglichkeit</p>	<p>Mit den Erleichterungen der bereits nach bisher geltendem Recht zulässigen Fusionen durch das Recht des revidierten Kirchengesetzes (§6) sowie der totalrevidierten Kirchenverfassung und in Revision befindlichen Kirchenordnung soll das Instrument einer Fusion als mögliche Konsequenz intensivierter Zusammenarbeit und zur Vereinfachung der Verhältnisse unkomplizierter genutzt werden können. Fusionen sind somit mehr als möglicher Weg denn als Ziel zu verstehen und stehen klar weiterhin im Belieben der Kirchgemeinden. Es gibt explizit keinerlei von der Kantonalkirche diktierten Zwang in diese Richtung. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass gemäss § 9 Absatz 2 Kirchenverfassung gilt:</p> <p><i>„Der Bestand einer Kirchgemeinde ist im Rahmen der Verfassung und kirchlichen Gesetzgebung gewährleistet. Die Kirchgemeinden bestimmen eigenständig über die Form ihrer Zusammenarbeit.“</i></p> <p>Auch die in der totalrevidierten Kirchenordnung konzipierten Regelungen belassen den Kirchgemeinden die Möglichkeit des Alleingangs, der Intensivierung ihrer Zusammenarbeit oder des Leistungseinkaufs. Vgl. dazu §§ 68 und 69 Entwurf Kirchenordnung sowie die darin enthaltene Verpflichtung der Kantonalkirche zur Unterstützung und Förderung der Kirchgemeinden.</p>
<p>Auswirkungen des Finanzierungssystems</p>	<p>Im Vergleich zum geltenden werden mit dem neu konzipierten Finanzierungssystem kleinen und insbesondere kleinsten Kirchgemeinden seitens Kantonalkirche in der Tat weniger Mittel zur Verfügung gestellt. Auch werden womöglich ihre bisher empfangenen Mittel aus dem Finanzausgleich erheblich reduziert. In Bezug auf die Verteilung des Kantonsbeitrages sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Falle einer Aufrechterhaltung des bisherigen Subventionierungskonzeptes der aktuelle Subventionsschlüssel von heute 46% auf neu 42% gesenkt werden müsste. Diese Senkung wäre zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushalts in Rechnung 2 (Kantonsbeitrag) schon jetzt nötig, wurde aber mit Blick auf die geplanten Änderungen bewusst nicht vorgenommen.</p>

	<p>Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass das neue Finanzierungssystem einzelne Kirchgemeinden trifft. Er hält indes dafür, dass diese Massnahme mit Blick auf das Ganze angezeigt ist und die betroffenen Kirchgemeinden nicht nur auf die gegenüber heute geringeren Mittel achten sollten, sondern auch auf die Potenziale und Möglichkeiten in einem intensiver zusammenarbeitenden Verbund.</p> <p>Durch eine Modifikation in der Verteilung der Quellensteuer (vgl. §13: neu Verteilung zu gleichen Teilen auf die Kirchgemeinden) wird die Finanzproblematik eine Entschärfung zugunsten der kleinen und kleinsten Kirchgemeinden erfahren.</p>
<p>Erhaltung von Kirchgemeinden mit 1'000 - 2'000 Mitgliedern</p>	<p>Die Überlegungen des Kirchenrates und das daraus folgende Finanzierungsmodell gehen davon aus, dass eine Kirchgemeinde mit ca. 2'000 Mitgliedern genügend gross ist, um im Sinne der Formulierung in §3 Absatz 3 Entwurf Kirchenordnung „einen regelmässigen Gottesdienst und ein aktives Leben in geordneten Leitungsstrukturen zu gewährleisten.“ Diese empirisch ermittelte Zahl erhebt in keiner Weise Anspruch auf Verbindlichkeit – und es ist zweifellos möglich, dass auch deutlich kleinere Kirchgemeinden dieses Kriterium erfüllen oder aber grössere Kirchgemeinden damit Mühe bekunden können. Zu unterschiedlich sind die Ausgangslagen, tatsächlichen Gegebenheiten und möglichen Entwicklungen in den einzelnen Kirchgemeinden.</p> <p>Der Kirchenrat hält an seinen Überlegungen im Grundsatz fest. Er nimmt indes das Anliegen, den Erhalt von Kirchgemeinden der Grössenordnung zwischen 1'000 und 2'000 Mitgliedern zu ermöglichen, in pragmatischer Weise auf:</p> <p>Zusätzlich zum Sockelbeitrag soll auch mit der Quellensteuer grössenunabhängig zur Grundausstattung einer Kirchgemeinde beigetragen werden. Vgl. dazu die Erläuterungen zu §13 Quellensteuer. Gleichzeitig wird das Ziel aufrechterhalten, die Mittelverteilung im Grundsatz (d.h. betreffend den Kantonsbeitrag als grösstes der zu verteilenden Finanzvolumen) in Abhängigkeit zur Anzahl Mitglieder einer Kirchgemeinde vorzunehmen und damit den mit ihrer Grösse verbundenen Aufgaben Rechnung zu tragen.</p>
<p>Qualität als Schlüsselfaktor kirchlichen Handelns</p>	<p>Die Qualität wurde bereits im Konzept Umsetzung Visitation (Synodevorlage Nr. 55/2016, ANHANG 1) als Schlüsselfaktor für das kirchliche Leben bezeichnet:</p> <p>„Was wir tun, machen wir gut. Die Angebote und erbrachten Leistungen bewegen sich auf einem hohen Niveau bezüglich Qualität und Glaubwürdigkeit. Die christlichen Grundlagen, Werte und Traditionen werden hochgehalten und im täglichen Wirken in zeitgemässer Weise („ecclesia semper reformanda“) aufrechterhalten.“</p> <p>Die Befürchtung, es komme zu einem Abbau der Qualität in kleineren Kirchgemeinden, ist emotional nachvollziehbar. Rational betrachtet sei indes darauf hingewiesen, dass dieser Befürchtung eine Sichtweise zugrunde liegen mag, die das Innovations-Potenzial und Synergien ausblendet, welche mit einer intensivierten Zusammenarbeit oder einer Fusion von Kirchgemeinden verbunden sind.</p> <p>Zudem sei auf die Möglichkeiten hingewiesen, die sich durch eine verbreiterte Mittelbasis bei Projekten ergeben, die im Schulterschluss mit anderen Kirchgemeinden, den Einwohner- oder Bürgergemeinden, Schwesterkirchen oder weiteren gleichgerichteten Akteuren und Institutionen organisiert werden.</p>

	<p>Je nach Aufgabenstellung sind dabei Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen Gemeinwesen denkbar.</p> <p>Auch die von einigen Kirchgemeinden bereits praktizierte Erschliessung ergänzender Finanzierungsquellen und Förderung besonderer Projekte durch die Kantonalkirche (vgl. § 14 Absatz 3 Kirchenverfassung, §20 Projektfinanzierung des Entwurfs Finanzordnung) seien an dieser Stelle als Möglichkeiten der Mittelbeschaffung erwähnt.</p> <p>Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass es keine direkte bzw. ausschliessliche Relation zwischen verfügbaren Finanzmitteln und erzielbarer Qualität gibt. Erfahrungen zeigen, dass auch oder gerade verknappte Mittel dazu führen können, innovative Lösungen anzustreben oder im Rahmen einer Verzichtplanung in wertschätzender Weise von Aufgaben Abschied zu nehmen oder diese anderweitig zu lösen, wenn sie ein ungünstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen aufweisen.</p>
<p>Steuerungswirkung Personalvorgabe</p>	<p>Die in §16 Absatz 3 als Voraussetzung für den ungeschmälernten Erhalt des ihr zustehenden Anteils aus dem Kantonsbeitrag erwähnten Standard-Vorgaben betreffend Ausstattung einer Kirchgemeinde mit pfarramtlichem und sozialdiakonischem Personal sind in §3 Absatz 4 Kirchenordnung geregelt. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass diese Vorgabe in angemessener Weise auf eine vertretbare „mittlere“ Betreuungsdichte in den Kirchgemeinden zielt. Die Vorgabe nimmt in gebührender Weise auf die heute gegebenen und in absehbarer Zukunft zu erwartenden Finanzierungsmöglichkeiten Rücksicht. Der Kirchenrat hofft, dass sich das entsprechende Personal mittel- und langfristig rekrutieren lässt und setzt sich auch im Sinne von §17 Absatz 4 Entwurf Kirchenordnung mit den Kirchgemeinden dafür ein: „Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche behandeln die Personalgewinnung und Förderung des Nachwuchses für die kirchlichen Berufe im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufgaben von zentraler Bedeutung.“</p>
<p>Finanzielle Tragbarkeit der Gebäude</p>	<p>Diese Thematik ist von erheblicher Bedeutung. Im Wissen darum, dass das kirchliche Leben vorrangig durch Menschen gestaltet wird, sollte der mit dem Betrieb und Unterhalt der kirchlichen Gebäude verbundene Aufwand nicht zu einer erdrückenden Last werden.</p> <p>Aufbauend auf diesbezüglichen Überlegungen der Visitationskommission und im Nachgang zu einer entsprechenden Veranstaltung werden derzeit Aktivitäten entfaltet, die in einer landeskirchlichen Immobilienstrategie münden sollen. Die Komplexität einer solchen Strategie ist unter anderem dadurch definiert, dass nicht die Kantonalkirche, sondern die Stiftung Kirchengut oder die Kirchgemeinden selbst Liegenschaftseigentümerinnen sind. Die finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinden und folgelogisch der bauliche Zustand (aufgeschobener Unterhalt) der Liegenschaften zeigen sich sehr unterschiedlich. Eine Vielzahl der kirchlichen Gebäude steht unter Denkmalschutz und über die künftige Nutzung insbesondere der Pfarrhäuser bestehen offene Fragen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sei darauf hingewiesen, dass insbesondere aus der Reserve für Baubeiträge Fondsmittel zur Verfügung stehen, um Kirchgemeinden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (vgl. Entwurf Finanzordnung ANHANG II) zu unterstützen. Die Arbeiten an einer Immobilienstrategie sollen mit Priorität weitergeführt werden.</p>

2.5.2 Auseinandersetzung mit einzelnen Änderungen

Die nachfolgenden Ausführungen sind entlang der Systematik des Entwurfs zur Finanzordnung inkl. deren Anhängen dargestellt. Sie setzen sich mit Änderungen gegenüber den geltenden finanzrechtlichen Bestimmungen auseinander, die sich nach noch geltendem Recht in der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung, der Finanzordnung und weiteren Erlassen von Synode und Kirchenrat befinden.

Zudem werden *in kursiver Schrift* diejenigen Bestimmungen kommentiert, die aufgrund von im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Anliegen verändert oder aber aufrechterhalten werden sollen. Es empfiehlt sich die parallele Lektüre des überarbeiteten Entwurfs der Finanzordnung, welcher ausführlichere Informationen enthält.

I	Grundsätze, Vermögensverwaltung, Planung, Rechenschaftsablage
§1	<p>Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p>Ziel der grundsätzlichen Bestimmungen ist es, die Grundlagen und Charakteristiken des Finanzwesens der Landeskirche zu beschreiben, das zugrunde gelegte Rechnungslegungsmodell festzulegen und den rollenden Finanzplan zu verankern.</p> <p>In Artikel 16 und 21 der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 (KGS 3.1) sowie der heute noch geltenden Finanzordnung vom 26. Juni 1990 (KGS 5.1) existieren keine vergleichbaren grundsätzlichen Bestimmungen.</p> <p><i>Dem Wunsch nach einer Vorlage für einen Finanzplan wird entsprochen. Auch soll durch ein entsprechendes Weiterbildungsangebot sichergestellt werden, dass die Verantwortlichen in den Kirchgemeinden Informationen und Unterstützung im Umgang mit den Finanzführungs-Instrumenten erhalten. Weiterhin können sie jederzeit seitens der Fachleute in der Finanzabteilung Support erhalten. Bei allen Instrumenten und Neuerungen im Finanzwesen soll konsequent darauf geachtet werden, dass diese nutzenstiftend, einfach und praktisch konzipiert sind.</i></p>
§2	<p>Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite</p> <p>Geregelt werden die für die Kantonalkirche geltenden Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets sowie eine entsprechende Vorgabe für die Kirchgemeinden, falls diese keine davon abweichende Regelung treffen.</p> <p>Ebenfalls wird geregelt, welche neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben in der Form von Sondervorlagen zu beschliessen sind. Die Kirchgemeinden können auch davon abweichende Regelungen treffen. Zudem wird im Sinne eines geordneten Finanzwesens definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Nachtragskredit einzuholen ist.</p> <p>Die geltenden Rechtserlasse enthalten bezüglich dieser Regelungsbereiche keine vergleichbaren Vorgaben.</p> <p><i>Verschiedentlich werden Streichungen beantragt, z.B. auch betreffend der in Absatz 3 vorgesehenen Sondervorlage. Der Kirchenrat ist für die umfassende Aufrechterhaltung des vorgelegten Paragraphen. Die Kirchgemeinden haben im Rahmen der vorgegebenen Regelungen die Möglichkeit, in ihrer eigenen Gesetzgebung Anpassungen vorzunehmen, die ihren Vorstellungen besser entsprechen.</i></p>
§3	<p>Vermögensverwaltung</p> <p>Die Vermögensverwaltung in der gesamten Landeskirche soll gemäss der Regelung in diesem Paragraphen im Sinne des kirchlichen Auftrags organisiert sein.</p>

	<p>Zudem enthält er eine explizite Grundlage für Darlehensgewährungen im kirchlichen Umfeld und erfolgt eine Delegation der Kompetenz an den Kirchenrat zur Festlegung von Anforderungen an die Anlagetätigkeit.</p> <p>In den geltenden Regelungen der Finanzordnung und im Reglement der Synode betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden und die Oberaufsicht der Kirchgemeinden (KGS 5.6) sind neben den mehrheitlich finanztechnischen Bestimmungen keine Vorgaben an die Art der Anlagen enthalten. Solche können den Richtlinien des Kirchenrates zum Portfolio-Management (KGS 5.8) entnommen werden. Eine explizite Rechtsgrundlage zur Gewährung von Darlehen fehlt.</p> <p><i>Die Orientierung der Vermögensverwaltung an den Bestimmungen des BVG soll aufrecht erhalten bleiben. Dies bedeutet bspw., dass die Art der zulässigen Finanzierungen und Rechtsgeschäfte definiert ist, klare Verantwortlichkeiten festgelegt werden und die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie deren fachliche Eignung sichergestellt sind. Seitens der Kantonalkirche wird dazu eine Handreichung erarbeitet.</i></p> <p><i>Ebenfalls wird nicht davon abgewichen, dass die Vermögensanlagen der Nachhaltigkeit und dem kirchlichen Auftrag verpflichtet erfolgen müssen. Was die Überführung bestehender Portfolios oder beispielsweise den Umgang mit Legaten betrifft, welche diesen Anforderungen noch nicht entsprechen, soll gleichzeitig konsequent und in pragmatischer Weise vorgegangen werden.</i></p>
§4	<p>Zahlungsverkehr</p> <p>Mit dem Hinweis auf die Nutzung gemeinsamer Standards sollen nach Möglichkeit Vereinfachungen in der Zahlungsabwicklung angestrebt werden. Das in vergleichbaren Umgebungen gebräuchliche Vier-Augen-Prinzip wird verankert. Dieses dient auch der persönlichen Sicherheit der mit den Finanzen betrauten Mitarbeitenden und Behörden.</p> <p>Eine diesbezügliche Regelung ist in der geltenden Gesetzgebung nicht vorhanden.</p> <p><i>Beim Vier-Augen-Prinzip wird möglicher Mehraufwand befürchtet. Es soll indes als wichtiges Prinzip aufrechterhalten und pragmatisch umgesetzt werden.</i></p>
§5	<p>Finanzplanung Kantonalkirche</p> <p>Mit der verbindlichen Erwähnung des Finanzplans wird dieses in der Kantonalkirche bereits heute vorhandene mittelfristige Finanzsteuerungsinstrument rechtlich verankert.</p> <p>Die aktuelle Finanzordnung regelt verbindlich den Voranschlag (das Budget) und damit die jährliche Budgetierung der Finanzen.</p>
§6	<p>Finanzplanung Kirchgemeinde</p> <p>Mit der verbindlichen Erwähnung des Finanzplans auch für die Kirchgemeinden wird dieses in einigen Kirchgemeinden bereits heute praktizierte Planungsinstrument auch rechtlich verankert. Seitens der Kantonalkirche wird den Kirchgemeinden bei Bedarf diesbezüglich Support angeboten.</p> <p>Das geltende Reglement betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden und die Oberaufsicht der Landeskirche (KGS 5.6) geht ausschliesslich von der Pflicht zur jährlichen Budgetierung aus.</p> <p><i>Am Erfordernis eines über das jährliche Budget hinausschauenden Finanzplanes wird festgehalten, geht es doch darum, die mittel- und längerfristige finanzielle Entwicklung der Kirchgemeinde im Auge zu behalten.</i></p>

§7	<p>Budget Kantonalkirche</p> <p>Das Budget der Kantonalkirche beinhaltet den finanziellen Teil der Jahresplanung und ist in angemessener Weise auf den Finanzplan abzustimmen. Für bestimmte Aufgaben und unter definierten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zur Führung durch Globalbudgets und Leistungsaufträge.</p> <p>Die geltende Finanzordnung beinhaltet keine Abstimmungspflicht auf einen Finanzplan. Bestimmungen, die eine Globalbudgetierung ermöglichen, sind keine vorhanden.</p>
§8	<p>Budget Kirchgemeinde</p> <p>Auch das Budget der Kirchgemeinde beinhaltet den finanziellen Teil der Jahresplanung und ist in angemessener Weise auf den Finanzplan abzustimmen. Für bestimmte Aufgaben und unter definierten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zur Führung durch Globalbudgets und Leistungsaufträge.</p> <p>Die geltende Finanzordnung beinhaltet keine Abstimmungspflicht auf einen Finanzplan. Bestimmungen, die eine Globalbudgetierung ermöglichen, sind ebenfalls nicht vorhanden.</p>
§9	<p>Rechnung Kantonalkirche</p> <p>Die bewährte Gliederung der Rechnung der Kantonalkirche und deren Quellen sowie finanziellen Verpflichtungen werden kompakt als Übersicht definiert und aufgelistet. Der proportionale Beitrag der Kirchgemeinden an die Deckung der landeskirchlichen Verwaltungsrechnung wird an dieser Stelle geregelt.</p> <p>Die geltenden Normen zur Rechnungslegung, zu den Finanzquellen und betreffend den Beitrag der Kirchgemeinden sind in der Kirchenverfassung und Finanzordnung verteilt.</p>
§10	<p>Rechnung Kirchgemeinde</p> <p>Für die Rechnungslegung gilt gemäss §1 Absatz 3 Finanzordnung wie in der Kantonalkirche das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2.</p> <p>Die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung der Kirchgemeinden enthalten insbesondere Zuständigkeitsregelungen und die Verpflichtung, dass die Kassierin/der Kassier der Kirchgemeinde von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. Diese Vorschrift entfällt bzw. die Wahlzuständigkeit wird der Kirchgemeinde überlassen.</p> <p><i>Die Rechnung ist nach Ablauf des Rechnungsjahres in zeitlicher Hinsicht so rechtzeitig zu erstellen, dass ihre ordentliche Genehmigung in der ersten Jahreshälfte möglich ist.</i></p>
§11	<p>Gemeinwirtschaftliche Leistungen</p> <p>Die Aufgabenerfüllung zugunsten der Kirchgemeinden durch die Kantonalkirche erhält neu eine explizite Rechtsgrundlage. Im Vordergrund stehen dabei die Entlastung der Kirchgemeinden und die Realisierung von Einsparungen. Die Synode erhält die Kompetenz, bei Vorliegen überzeugender Gründe für alle Kirchgemeinden verbindlich die zentralisierte Erfüllung von Aufgaben zu beschliessen. Auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinden ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Eine generelle Rechtsgrundlage zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch die Kantonalkirche ist in der geltenden Gesetzgebung inexistent.</p> <p><i>Nicht ganz unerwartet erfährt diese Bestimmung Kritik. Der Kirchenrat hält mit Überzeugung an den damit verbundenen Möglichkeiten für eine Entlastung der Kirchgemeinden und zur</i></p>

	<i>Qualitätssicherung fest. Der Prozess zur Übernahme gemeinwirtschaftlicher Leistungen stellt sicher, dass die Interessen der Kirchgemeinden in angemessener Weise Berücksichtigung finden.</i>
II	Deckung finanzielle Bedürfnisse
§12	<p>Kirchensteuern natürliche Personen</p> <p>In Bezug auf die Kirchensteuern der natürlichen Personen ergeben sich keine Änderungen gegenüber den geltenden Regeln.</p> <p>Das heute geltende synodale Reglement betreffend die Kirchensteuern in den Kirchgemeinden (KGS 5.4) ist neu als ANHANG zur Finanzordnung konzipiert.</p> <p><i>Weder im Haupttext der Finanzordnung noch im bezüglich der rechtlichen Bedeutung ebenbürtigen ANHANG werden (mit Ausnahme eines berechtigten Streichungsbegehrens aufgrund einer Modifikation des kantonalen Steuergesetzes) Änderungen beantragt.</i></p>
§13	<p>Quellensteuer</p> <p>Der Ertrag der Quellensteuer wird weiterhin auf die Kirchgemeinden zur Finanzierung ihrer Aufgaben verteilt. Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollte diese Verteilung analog zum Kantonsbeitrag proportional zur Mitgliederzahl der Kirchgemeinden vorgenommen werden.</p> <p><i>Verschiedene Anträge im Vernehmlassungsverfahren und die Erkenntnisse aus den durchgeführten Informations- und Austauschveranstaltungen bewogen den Kirchenrat, die Basisversorgung der Kirchgemeinden unabhängig ihrer Grösse zu verstärken. Die Quellensteuer erweist sich für dieses Vorhaben als geeignetes Finanzvolumen. Neu soll der Ertrag der Quellensteuer zu je gleichen Teilen auf die Kirchgemeinden verteilt werden. Dies bedeutet, dass der Ertrag durch die Anzahl der Kirchgemeinden dividiert wird.</i></p> <p>HINWEIS: Die Quellensteuer erfährt per 01.01.2021 eine Änderung (Landratsvorlage 2019/713, beschlossen am 11. Juni 2020). Die den Modell-Rechnungen zugrunde gelegten Annahmen zum Ertrag aus Quellensteuer wurden deshalb mit entsprechender Vorsicht getroffen.</p>
§14	<p>Kirchensteuer juristische Personen</p> <p>Die in §14 Absatz 4 Kirchenverfassung in allgemeiner Weise positiv sowie zusätzlich negativ formulierte Zweckbindung der Kirchensteuer juristischer Personen wird konkretisiert. Dem Kirchenrat wird die vorgesehene Beitragsvergabe überantwortet.</p> <p>Die Verwendung der Kirchensteuer juristischer Personen bleibt im Grundsatz gleich. In Bezug auf die Beiträge an kirchliche Bauvorhaben werden neu im ANHANG II konkrete Regelungen aufgestellt.</p> <p><i>Durch eine explizite Formulierung wird die Kompetenz der Synode transparent gemacht, im Rahmen von Finanzplanung und Budget über die Anteile zu befinden, welche aus der Kirchensteuer der juristischen Personen zur Verwendung in den einzelnen Aufgabenbereichen zur Verfügung stehen sollen.</i></p>
§15	<p>Anteil an direkter Bundessteuer (neu)</p> <p><i>Dieser Paragraph ist im Nachgang zum Vernehmlassungsverfahren neu aufgenommen worden. Er regelt die Kompensationszahlung, die in der Steuervorlage 17 (SV17) aufgrund der Steuer mindererträge seitens der juristischen Personen beschlossen wurden. Das Baselbieter Stimmvolk hat die SV17 in der Volksabstimmung Ende 2019 angenommen. Aus der Logik der</i></p>

	<i>kompensatorischen Zahlung heraus ist die Verwendung des Anteils an der direkten Bundessteuer in Analogie zu den Kirchensteuern der juristischen Personen konzipiert.</i>
	⇒ Ab hier erfolgt eine gegenüber der Vernehmlassung neue Nummerierung (+1).
§16	<p>Ordentlicher Kantonsbeitrag</p> <p>Der Modus der Weitergabe des ordentlichen Kantonsbeitrags ist eine der wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden System. Neu erfolgt diese nicht mehr gemäss einem <i>stufenweisen</i> Subventionsschlüssel für die Pfarrlöhne. Die Weitergabe des der Kantonalkirche nach Anzahl Mitgliedern zustehenden Kantonsbeitrags wird vielmehr ebenfalls proportional zur Anzahl Mitglieder der Kirchgemeinden vorgenommen. Einzig der in seiner Höhe gleichbleibende Grundbeitrag wird gleichmässig auf die Kirchgemeinden verteilt.</p> <p>Der Kirchenrat folgt damit einem Vorschlag, welcher im Nachgang zur Informations-Kampagne aus einer der besuchten Kirchgemeinden unterbreitet wurde und wendet die zugrundeliegenden Überlegungen neu auch auf die Verteilung des Ertrags aus Quellensteuer an.</p> <p>Eine Besitzstandsgarantie (maximal fünf Jahre) wie beim bisherigen System der Pfarrlohnsubventionierung wird hinfällig. Der Kantonsbeitrag wird wie bis anhin zudem zur Finanzierung der Besoldung der Spital- und Gefängnisseelsorge, pfarramtlicher Stellvertretung sowie neu der Treueprämien der Pfarrerinnen und Pfarrer verwendet.</p> <p><i>Das System der proportionalen Verteilung des Kantonsbeitrages soll aufrecht erhalten bleiben. Aufgrund der dagegen vorgebrachten Argumente wird die oben erwähnte und in den Erläuterungen zu §13 beschriebene Änderung der Verteilung der Quellensteuer vorgeschlagen. Dadurch ergeben sich für die kleinen und kleinsten Kirchgemeinden spürbare Verbesserungen in Bezug auf die Mittelzuteilung seitens der Kantonalkirche.</i></p>
III	Kollekten, Vergabungen, Beiträge und Projektfinanzierung
§17	<p>Grundsätzliches</p> <p>Mit Überlegungen zu deren Verwendung werden Kollekten, Vergabungen sowie Beiträge ausdrücklich als Mittel zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags definiert. Sie sollen bewusst und gezielt zum Einsatz gelangen.</p> <p>Die kirchlichen Werke und Missionsorganisationen (heute: Stiftungen ‚Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz‘ (HEKS) und ‚Brot für Alle‘ (BfA) sowie ‚Mission 21‘) werden ohne explizite Namensnennung weiterhin als Adressatinnen kantonalkirchlicher Unterstützung erwähnt. Der Kommunikation wird ein spezielles Augenmerk geschenkt.</p> <p>In der heutigen Gesetzgebung existiert keine dementsprechende Grundsatzregelung.</p>
§18	<p>Kollekten</p> <p>In Bezug auf die Kollekten wird das bewährte System im Rahmen der beschriebenen Grundsätze aufrechterhalten.</p>
§19	<p>Vergabungen und Beiträge</p> <p>Die einmaligen Vergabungen und periodischen Beiträge werden ebenfalls in das mit den Grundsätzen beschriebene Einsatzprinzip eingebettet.</p>

§20	<p>Projektfinanzierung</p> <p>In Ausführung der in §14 Absatz 3 Kirchenverfassung enthaltenen Rechtsgrundlage wird die Erschliessung ergänzender Finanzierungsquellen ausdrücklich legitimiert. Ebenfalls wird der Kantonalkirche die ausdrückliche Kompetenz zur Förderung besonderer Projekte der Kirchgemeinden gegeben.</p>
IV	<p>Finanzausgleich und Härtefonds, weitere Fonds</p>
§21	<p>Finanzausgleich</p> <p>Der horizontale Finanzausgleich (d.h. wie bisher der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden) ist das zweite Finanzfluss-System, welches eine wesentliche Änderung erfährt. Die Basis des Ausgleichsvolumens wird von einem Bruchteil (ein Achtel, vgl. Beilage des Reglements des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge (KGS 5.7)) des derzeit abnehmenden Kantonsbeitrages verlegt auf einen Prozentsatz (2.5%) der Steuererträge der Kirchgemeinden. Damit wird die finanzielle Lage der Kirchgemeinden besser abgebildet. Weiter entfällt der Mechanismus, dass Empfängergemeinden mit weniger als 1'200 Mitgliedern unabhängig von ihrer tatsächlichen Grösse einen Finanzausgleich auf minimal diesem Mitgliederniveau erhalten. Die oben beschriebene lineare Verteilung des Grundbeitrags des Kantonsbeitrages nimmt diesen ausgleichenden Aspekt zugunsten der kleinen und kleinsten Kirchgemeinden auf. Ein separates Reglement zum Finanzausgleich entfällt, die Regelungen werden in einem ANHANG III dargestellt.</p> <p>Das heute geltende, in der Finanzordnung (KGS 5.1) sowie in wesentlichen Elementen mittels Reglement des Kirchenrates (KGS 5.7) definierte Regime wird in Bezug auf die beiden oben beschriebenen Parameter aufgehoben.</p>
§22	<p>Härtefonds</p> <p>Der bereits bestehende Härtefonds bleibt erhalten. Explizit kann die Mittelzusprechung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Kirchenrat regelt den Vollzug.</p> <p>Die heute geltende Regelung wird in den Grundzügen übernommen. Ggf. wird im Rahmen des Vollzugs durch den Kirchenrat wie bei den weiteren Fonds ein Fondsreglement erstellt.</p>
§23	<p>Weitere Fonds</p> <p>Bereits heute können weitere Fonds existieren. Es wird als in rechtlicher Hinsicht geboten betrachtet, dass solche Fonds eine klare Regelung erhalten. Während die Definition des Fondsreglements und dessen Vollzug Sache des Kirchenrates ist, bestimmt die Synode über die allfällige Äufnung derselben.</p> <p>Das heute geltende Recht enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen.</p>
V	<p>Controlling, Aufgabenüberprüfung, Risikomanagement, Aufsicht</p>
§24	<p>Controlling</p> <p>Das Finanzcontrolling wird als Bestandteil eines nach heutigen Standards geführten Finanzhaushalts in die Aufgaben des Kirchenrates aufgenommen. Dieser soll über die Ausgestaltung des Controllings bestimmen. Die Kirchenpflegen entscheiden selbständig über ein Controlling in der Kirchgemeinde.</p> <p>In der geltenden Finanzordnung existieren keine dementsprechenden Vorgaben.</p>

§25	<p>Aufgabenüberprüfung</p> <p>Durch eine mit Augenmass vorzunehmende Aufgabenüberprüfung sollen auch mit Blick auf knapper werdende Ressourcen die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der kantonalkirchlichen Aufgabenerfüllung thematisiert werden. Dies führt dazu, dass bereits bei der Anhandnahme und Organisation einer Aufgabe dementsprechende Überlegungen angestellt werden.</p> <p>Die geltende kirchliche Gesetzgebung beinhaltet keine in vergleichbarer Weise die kirchliche Aufgabenüberprüfung betreffenden Bestimmungen. Das Instrument der kirchlichen Visitation zielt nicht explizit in Richtung Effizienz und Wirtschaftlichkeit des kirchlichen Handelns.</p>
§26	<p>Risikomanagement</p> <p>Das bereits heute durch den Kirchenrat geführte Risikomanagement erhält neu eine Rechtsgrundlage.</p> <p>Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein angemessenes Risikobewusstsein einen Beitrag leisten kann, Risiken zu erkennen und unter Umständen zu reduzieren.</p>
§27	<p>Oberaufsicht Kantonalkirche</p> <p>Es wird mit einer expliziten Regelung die Oberaufsicht der Synode über die Kantonalkirche definiert, die Finanzprüfungskommission als zuständiges Organ bestimmt und die Rechtsgrundlage zur Beauftragung einer fachlich ausgewiesenen Revisionsgesellschaft geschaffen. Ebenso wird die Zusammenarbeit von Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Befassung mit dem auf die Aufgaben abgestimmten Finanzplan vorgesehen.</p> <p>In Artikel 1 der geltenden Finanzordnung wird die Vorlage von Rechnung und Budget an die Synode beschrieben und die Revision der Rechnung als Sache der Geschäftsprüfungskommission bezeichnet. Es wird nicht explizit bestimmt, wer zur Beauftragung eines Treuhandbüros zuständig ist.</p>
§28	<p>Aufsicht Kirchgemeinden</p> <p>Die Aufsichtspflicht über die Kirchgemeinden wird einer neu zu bildenden kirchenrätlichen Gemeindefinanzkommission übertragen (vgl. dazu §83 der neuen Kirchenordnung). Diese hat die Aufgabe, über ihre Erkenntnisse aus der Überprüfung von Budgets und Rechnungen der Kirchgemeinden zu berichten und dem Kirchenrat bei Bedarf Massnahmen vorzuschlagen.</p> <p>Gemäss Artikel 8 der geltenden Finanzordnung begleitet die von der Synode gewählte Auswertungskommission (AWK) für Kirchgemeinderechnungen die Kirchgemeinden bei der Rechnungsführung. Artikel 14 – 16 des synodalen Reglements betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden beschreibt die Wahl, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenzen der AWK sowie die Kompetenz des Kirchenrates zur Beseitigung festgestellter Mängel.</p>
VI	<p>Schlussbestimmungen</p>
§29	<p>Inkrafttreten und übergangsrechtliche Bestimmungen</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird einerseits die Inkraftsetzung der Finanzordnung durch den Kirchenrat in Koordination mit der Kirchenverfassung und Kirchenordnung festgelegt. Andererseits werden übergangsrechtliche Regelungen festgelegt, welche einen geregelten und bezüglich der Förderung von Prozessen zur Intensivierung der Zusammenarbeit oder Fusionen geschmeidigen Übergang vom heutigen in das künftige System unterstützen.</p> <p>Im Rahmen der Vernehmlassung wird die Frage aufgeworfen, ob für die vorgesehene Umstellung des Systems zur Verteilung des Kantonsbeitrages die fünfjährige Besitzstandsgarantie gemäss §98 Absatz 4 Kirchenordnung abgewartet werden muss oder eine vorgängige Umstellung (z.B.</p>

	<p>nach drei Jahren) auf Akzeptanz stösst. Dabei wird die Schadloshaltung der von einer vorgängigen Umstellung in ihren mit dieser Besitzstandgarantie verbundenen Rechtsansprüche allenfalls betroffener Kirchgemeinden vorausgesetzt (Wahrung des Prinzips von Treu und Glauben). Härtefälle werden mit den bereits vorhandenen und zusätzlich geäußerten Mitteln aufgefangen.</p> <p><i>In den Erläuterungen zu §29 (vgl. Beilage) wird auf das Ergebnis der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens unterbreiteten Spezialfrage betreffend die Frist zur Umstellung des Kantonsbeitrages und der Änderungen im Finanzausgleich auf drei Jahre eingegangen. Diese Fragestellung erstreckt sich neu auch auf die Umstellung in der Verteilung der Quellensteuer (vgl. oben §13), was in Absatz 3 Ziffer 1.3. nachgetragen wird.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat spricht sich für eine Kürzung der Umstellungsfrist von den ursprünglich vorgesehenen und auch gemäss der mehrheitlichen Antworten bevorzugten fünf Jahren auf drei Jahre aus und unterbreitet diese in Absatz 3 Ziffer 1.2. festgelegte Frist der Synode zum Entscheid.</i></p>
--	--

3. Prozess

Die Prozessplanung zur Totalrevision der Kirchenordnung und der Finanzordnung ist wie folgt vorgesehen:

2021	
Konstituierende und a.o. Synode 26./27. Januar 2021	1. Lesung Finanzordnung
a.o. Synode 23./24. März 2021	2. Lesung Finanzordnung 1. Lesung Kirchenordnung
Frühjahrssynode 26. Juni 2021	Ordentliche Geschäfte sowie 2. Lesung Kirchenordnung
Herbstsynode 19. November 2021	Fortsetzung Gesetzgebungsarbeiten (Personal- und Besoldungsordnung, anpassungsbedürftige synodale und kirchenrätliche Reglemente, Richtlinien)

Die Beratung der Totalrevision der Finanzordnung beansprucht zwei synodale Lesungen, die für 2021 geplant sind. Anlässlich der zweiten Lesung in der ausserordentlichen Synode werden auch die ausführenden Bestimmungen der nachgeordneten Erlassstufe (synodale oder kirchenrätliche Reglemente) als Vorinformationen vorliegen.

Nach der Annahme der vorliegenden bzw. durch die Synode angepassten Finanzordnung unterliegt diese dem fakultativen Referendum (Artikel 21 Absatz 5 und 24 Kirchenverfassung).

4. Antrag

Die Synode verabschiedet den Entwurf zur Finanzordnung mit den beschlossenen Änderungen zu Händen einer zweiten Lesung an der ausserordentlichen Synode vom 23./24. März 2021.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesem Antrag zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Herrmann, Pfr.

Peter Jung

Beilagen:

Nr. 169a-d/2020

Finanzordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Finanzordnung, FiO) mit ANHÄNGEN I – III, inkl. Erläuterungen und Hinweisen zu den Änderungen – Entwurf 1. Lesung Synode